



Demoversion mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon +49 5511 / 929 01 Email: service.motorrad@contif.de

UNBEDINGT EINE BESCHÄDIGUNG FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRERN

Motorradreifen

0288

09.07.2013

Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
e4*92/61*0187*01	HONDA	CB 1300, mit und ohne Verkleidung, mit und ohne ABS, Modelljahr ab 2005	SC54
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozias 2,5 bar	Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5,50x17	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozias 2,9 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		180/55ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiMotion Z		ContiMotion M	
ContiSportAttack		ContiSportAttack H	
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			
Art der Auflagen:			

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Diese Bescheinigung ist eine Kopie eines Originals und kann nur im Original verwendet werden. Die Verwendung dieser Bescheinigung setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im Besitz der Continental Continental Reifen Deutschland GmbH befindet und das Original in der Zulassungsbescheinigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de

Korbach, 09.07.2013

Korbach, 09.07.2013

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Marco Zahn

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.